

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS)**

Auf Grund von Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 2 Abs. 5 der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Geretsried KU erlassen die Stadtwerke Geretsried KU folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Inhaltsübersicht

| | |
|------|---|
| § 1 | Beitragserhebung |
| § 2 | Beitragstatbestand |
| § 3 | Entstehen der Beitragsschuld |
| § 4 | Beitragsschuldner |
| § 5 | Beitragsmaßstab |
| § 6 | Beitragssatz |
| § 7 | Fälligkeit der Beiträge |
| § 8 | Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse |
| § 8a | Erstattung der Kosten für temporäre Anschlüsse |
| § 9 | Schuldner der Grundstücksanschlusskosten |
| § 10 | Fälligkeit der Grundstücksanschlusskosten |
| § 11 | Gebührenerhebung |
| § 12 | Entstehen der Gebührenschild |
| § 13 | Gebührenschildner |
| § 14 | Gebühren |
| § 15 | Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung |
| § 16 | Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner |
| § 17 | Mehrwertsteuer |
| § 18 | In-Kraft-Treten |

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadtwerke Geretsried erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung, der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie in dem Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 zu berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt einmalig:

| | |
|--|--------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche bebaut oder unbebaut und zusätzlich | 3,61€ |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 7,23 € |

§ 7
Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung oder Erneuerung der Grundstücksanschlüsse ist, soweit dieser nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage ist, bis einschließlich des Anschlusses von Leitungen der Dimension DN 63 nach Einheitssätzen je Laufmeter (lfm) herzustellender Hausanschlussleitung zu erstatten.

1 Für den Laufmeter:

| | |
|--|----------------|
| Ohne gesonderte Oberflächenwiederherstellung oder bei geschlossener Bauweise | 95,00 € / lfm |
| Bei Humusoberfläche | 116,00 € / lfm |
| Bei wassergebundener Decke, Platten oder Pflaster | 152,00 € / lfm |
| Bei Asphalt, Beton oder vergleichbaren Oberflächen | 215,00 € / lfm |

- (2) Darüber hinaus werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) 182,00 € für alle Leistungen, die von den Mitarbeitern der Stadtwerke Geretsried bei der erstmaligen Herstellung eines Grundstücksanschlusses (Erstanschluss) ohne Hinzuziehung einer Fremdfirma selbst ausgeführt werden, worunter vor allem die Installation der Wasserzähler mit Zubehör fällt.
- b) 244,00 € für alle Leistungen, die von den Mitarbeitern der Stadtwerke Geretsried beim Umbau oder bei Veränderung eines bereits bestehenden Grundstücksanschlusses ohne Hinzuziehung einer Fremdfirma selbst ausgeführt werden. Hierunter fallen vor allem die Einbindung der zu erneuernden Grundstücksanschlussleitung auf eine bereits den Anforderungen entsprechende bestehende Hausdurchführung oder die Versetzung der Wasserzähler mit Zubehör.
- c) 218,00 € für die Erstellung einer Gebäudeeinführung bei Gebäuden mit Keller.
- d) 309,00 € für die Erstellung einer Gebäudeeinführung bei nicht unterkellerten Gebäuden.
- e) 200,00 € für das Einrichten der Erdrakete je Grube soweit zur Herstellung des Grundstücksanschlusses eine Rohrpressung (geschlossene Bauweise) durchgeführt wird, unabhängig von der Lage der Grube als Ausgangspunkt für die Rohrpressung im öffentlichen oder privaten Raum.

- (3) Der Aufwand für Erschwernisse und Hindernisse gemäß nachfolgenden Definitionen wird gesondert erfasst und ist wie folgt zu erstatten:

- a) 41,00 € je 50 cm Erschwernis. Als Erschwernisse im Sinne dieser Satzung gelten alle bei der Herstellung des Grundstücksanschlusses besonders zu würdigenden örtlichen Gegebenheiten, welche einen erhöhten aber vertretbaren Aufwand bedingen. Hierzu zählen insbesondere kreuzende oder sehr nahe parallel zur Trasse des Grundstücksanschlusses verlaufende

Fremdsparten (z. B. Kabel, Gasleitungen, Abwasserrohre) oder auch Gartenmauern und Hecken.

Zur Abgeltung des erhöhten Aufwands für Erschwernisse wird der Einheitssatz jeweils für jedes Erschwernis (Behinderung) entlang der Trasse des Grundstücksanschlusses angesetzt. Dabei gelten mehrere Erschwernisse auf einer Strecke von kleiner oder gleich 50 cm als ein Erschwernis. Bei durchgehenden Erschwernissen mit einer Länge größer 50 cm ist die Pauschale je weitere fortlaufende 50 cm entsprechend öfter anzusetzen, wobei stets auf volle 50 cm abzurunden ist.

- b) Hindernisse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Als Hindernisse im Sinne dieser Satzung gelten alle örtlichen Gegebenheiten (auch unbekannt) welche die Herstellung des Grundstücksanschlusses erheblich behindern, den Aufwand zur Herstellung stark erhöhen und in der Regel besondere Maßnahmen zur Überwindung oder Beseitigung notwendig machen, um den Grundstücksanschluss herstellen zu können. Hierzu zählen insbesondere alte (Bunker-)Fundamente, Verfüllungen oder Ablagerungen im Erdreich wie beispielsweise Bauschutt. Die Beseitigung von Hindernissen wird nicht mit einem Einheitssatz sondern nach tatsächlichem Aufwand gegenüber dem Grundstückseigentümer abgerechnet.

Die Pflichten des Grundstückseigentümers nach § 9 Abs. 3 und 4 (bauliche Voraussetzung, Einwirkung, Zugänglichkeit) der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (WAS) bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Erstattung sämtlichen Aufwands für die Herstellung und den Anschluss von Grundstücksanschlüssen mit einer Dimension größer als DN 63 erfolgt nicht nach Pauschalsätzen. In diesen Fällen hat der Grundstückseigentümer den sein Grundstück betreffenden Teil des Aufwands für die Herstellung des Grundstücksanschlusses in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.
- (5) Sämtlicher Aufwand für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung und Reparatur der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, welcher unter Berücksichtigung der Ausnahme des § 8 Abs. 1 Nr. 2e BGS-WAS, auf die im öffentlichen Grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

- (6) Für den Grundstückseigentümer besteht in besonderen Einzelfällen und ausschließlich bei gleichzeitiger Erstellung eines Wasser- und eines Kanalhausanschlusses in der gleichen Leitungstrasse und nur im Einvernehmen mit den Stadtwerken die Möglichkeit, Eigenleistungen zu erbringen. Für die Berücksichtigung der Eigenleistung des Grundstückseigentümers durch die Stadtwerke ist stets der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen Stadtwerken und Grundstückseigentümer, vor Beginn der Ausführung der Arbeiten durch den Grundstückseigentümer, zwingend erforderlich.

§ 8a

Erstattung der Kosten für temporäre Anschlüsse

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei den Stadtwerken Geretsried zu beantragen. Die Stadtwerke Geretsried legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Der Eigentümer hat den Stadtwerken Geretsried alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses

entstehenden tatsächlichen Kosten zu erstatten. Außerdem ist für die durch die Stadtwerke zu installierende und zur Verfügung gestellte Zapfstelleninstallation eine Miete von 20 € pro volle Woche Bereitstellungsdauer vom Grundstückseigentümer zu bezahlen. Insofern der Bauwasseranschluss oder Teile davon als Teil des endgültigen Hausanschlusses genutzt werden, erfolgt für diese Teile entgegen Satz 3 eine Erstattung der Kosten nach den Einheitssätzen gem. § 8 durch den Grundstückseigentümer. Die Sätze 2 bis 5 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

§ 9

Schuldner der Grundstücksanschlusskosten

Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Grundstücksanschlusskosten

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Der Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 11

Gebührenerhebung

Die Stadtwerke Geretsried erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadtwerke Geretsried teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

(2) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14 Gebühren

Gebühren werden nach Zählergrößen gestaffelt und nach Verbrauch abgerechnet.

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die jährliche Grundgebühr staffelt sich wie folgt:

| Nenndurchfluss | Grundgebühr |
|-----------------------|--------------------|
| Qn 2,5 | 41,00 € |
| Qn 6 | 53,00 € |
| Qn 10 | 80,00 € |
| bis Qn 50 | 435,00 € |
| bis Qn 80 | 480,00 € |
| bis Qn 100 | 610,00 € |
| bis Qn 150 | 890,00 € |
| Verbund 50mm | 600,00 € |
| Verbund 80mm | 850,00 € |
| Verbund 100mm | 1.250,00 € |

- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- a) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadtwerke Geretsried zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- b) Die Gebühr beträgt 1,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- c) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder, sofern dieser kein Bankarbeitstag ist, am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Betrages der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten unter Berücksichtigung von Umständen, die zu einem veränderten Wasserverbrauch

führen. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke Geretsried die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Gesamtverbrauches fest.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken Geretsried für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 18
In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

STADTWERKE GERETSRIED KU

Geretsried, den 24.11.2018

Jan Dühring
Vorstand